

TEIL B

Örtliche Bauvorschriften - gültig für die Baugelbte SO 1 und SO 2 - Gem. § 86 LBAuO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Die Gestaltungsatzung Ahlbeck vom 28. Mai 1996 sowie die Stellplatzatzung Seebad Heringsdorf vom 12. Oktober 2006 gelten nicht in den Baugelbten SO 1 und SO 2 des Bebauungsplanes Nr. 11.

Die Begründungen zu den örtlichen Bauvorschriften sind in der Begründung zum Bebauungsplan als eigene Kapitel enthalten.

1. Fassade: Gliederung/ Öffnungen/ Balkone/ Oberflächen und Farben

Die Festlegungen für die Fassadengliederung und -gestaltung gelten nicht für die Verbindungsbauten der Hauptbaukörper und für die Bauten im straßenseitig abgewandten Bereich, wie z. B. Schwimmbadüberdachung im SO 2 oder Halle im SO 1. Diese Bauten sollen als filigrane Stahl-, Leichtmetall- oder Holzkonstruktion mit Glasfassade ausgeführt werden. Die Verglasung muss nichtleuchtend sein.

2. Dächer und Dachaufbauten

Die Dächer der Hauptbaukörper sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 12 und 30 Grad auszuführen oder als Mansarddächer mit einer maximalen Neigung von 75 Grad zulässig.

3. Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach folgenden Vorgaben: a. 0,7 Stellplätze je Gästezimmer der Hotelanlage für Hotelgäste

b. 1 Stellplätze je 10 Gästezimmer der Hotelanlage einschließlich der Wellness- und Fitnessbereiche im SO 2 ist ein überdachtes Schwimmbad Teil der Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

c. 1 Stellplätze je hotelunabhängiger Schank- und Speisewirtschaft je 60 m² Bewirtschaftungsfläche für Beschäftigte bzw. Betreiber.

d. 1 Stellplätze je hotelunabhängigem Einzelhandelsbetrieb über 25 m² Verkaufsfläche je 80 m² Verkaufsfläche für Beschäftigte bzw. Betreiber.

Größe und Beschaffenheit der Stellplätze richtet sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung-GarVO-Mecklenburg-Vorpommern).

Die Außenfläche der Verglasung von Fenstern in Lochfassaden muss mindestens 8 cm hinter der äußeren Ebene der Fassade liegen.

TEIL A



Satzungsfassung Juli 2007

Scale bar: 0 5 10 20 30 50 m M 1: 500

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen, mit Ausnahme des Haus- bzw. Hotelnamens, dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses unterhalb der Fensterbrüstung von 1,0G angebracht werden.

Die Werbeanlagen sollen als Einzelbuchstaben ohne Grundplatte auf die Fassade gemalt oder auf einer Trägerkonstruktion montiert werden. Letztere sind flach auf der Außenwand anzubringen, sie dürfen nicht mehr als 20 cm ausragen.

Die größte Höhe der Werbeanlagen darf 55 cm betragen. Die Summe der Breite der Werbeanlagen einer Fassadenlänge darf 2/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten.

Für den Haus- bzw. Hotelnamenszug gilt eine maximale Höhe der Einzelbuchstaben von 1,20 m; eine zweizeilige Anordnung ist möglich, jedoch nicht in senkrechter Buchstabenfolge.

Die Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend sein.

Kastenförmige Lichtwerbeanlagen sind unzulässig.

5. Außenanlagen

Zugänge, Zufahrten, Terrassenflächen und Wege sollen durch kleinformigen Plattenbelag oder Pflaster befestigt werden. Ausnahmeweise sind andere Befestigungsarten zulässig, soweit sie für die Funktion des Betriebes notwendig sind.

Einfriedigungen sind zulässig mit einer Höhe bis zu 1,20 m. Sie sind als Zäune oder Hecken auszuführen.

5. Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach folgenden Vorgaben:

a. 0,7 Stellplätze je Gästezimmer der Hotelanlage für Hotelgäste

b. 1 Stellplätze je 10 Gästezimmer der Hotelanlage einschließlich der Wellness- und Fitnessbereiche im SO 2 ist ein überdachtes Schwimmbad Teil der Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

c. 1 Stellplätze je hotelunabhängiger Schank- und Speisewirtschaft je 60 m² Bewirtschaftungsfläche für Beschäftigte bzw. Betreiber.

d. 1 Stellplätze je hotelunabhängigem Einzelhandelsbetrieb über 25 m² Verkaufsfläche je 80 m² Verkaufsfläche für Beschäftigte bzw. Betreiber.

Größe und Beschaffenheit der Stellplätze richtet sich nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung-GarVO-Mecklenburg-Vorpommern).

Zeichenerklärung

Festsetzungen gemäß §9 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

z.B. Sondergebiet Hotel (§11 BauNVO)

Grundfläche mit Flächenangabe

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse zwingend

Firsthöhe

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baulinie (§23 BauNVO)

Baugrenze (§23 BauNVO)

Grenze für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche

3. Verkehrsflächen

Verkehrsfläche

Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage

4. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Zufahrtsrampe

Unterführung

Zu-Abfuhranlagen

5. Plangrundlage

Flurstücksgrenze

Flurstücknummer

Bemaßung in m

Bestand, Haus- Nr.

Höhenpunkt

6. Nachrichtliche Übernahme

Baudenkmal

TEIL B

Textliche Festsetzungen (Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1ff. BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das Sondergebiet SO 1 "Hotel" dient der Unterbringung einer Hotelanlage. Zulässig sind:

1. Hotelanlage,

2. Schank- und Speisewirtschaften,

3. Einzelhandelsbetriebe im EG jeweils bis zu einer Größe von 80 m² Verkaufsfläche und einer Gesamtverkaufsfläche von 400 m²,

4. Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, insbesondere Saunen, Wellness-, Massage- und Fitnessbereiche,

5. ein Tanzklub im Kellergeschoss bis zu einer Nutzfläche von 200 m².

Ausnahmeweise können zugelassen werden: Einzelhandelsbetriebe in den Obergeschossen bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 60 m².

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Das Sondergebiet SO 2 "Hotel" dient der Unterbringung einer Hotelanlage. Zulässig sind:

1. Hotelanlage,

2. Schank- und Speisewirtschaften,

3. Einzelhandelsbetriebe im EG jeweils bis zu einer Größe von 50 m² Verkaufsfläche und einer Gesamtverkaufsfläche von 100 m²,

4. Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, insbesondere Saunen, Wellness-, Massage- und Fitnessbereiche; im SO 2 ist ein überdachtes Schwimmbad Teil der Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

1.3 Das Sondergebiet SO 3 "Fremdenverkehr/Pensionen" dient der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes. Zulässig sind:

1. Pensionen und Ferienwohnungen,

2. Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, Wellness-, Massage- und Fitnessbereiche im EG.

Ausnahmeweise können zugelassen werden: 1. Schank- und Speisewirtschaften im Erdgeschoss, 2. bis zu drei Wohnungen bis zu einer Gesamtgeschossfläche von 250 m².

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

1.4 Das Sondergebiet SO 4 "Fremdenverkehr/Pensionen" dient der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes. Zulässig sind:

1. Pensionen und Ferienwohnungen,

2. Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, Wellness-, Massage- und Fitnessbereiche im EG.

Ausnahmeweise können zugelassen werden: Schank- und Speisewirtschaften im Erdgeschoss.

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

1.5 Überschreitungen der Firsthöhe durch untergeordnete Aufbauten (wie z. B. technische Anlagen, Aufzugbauten) sind bis zu einer Höhe von 4 m zulässig, jedoch nur um mindestens 2 m von der Fassade zurückversetzt.

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

1.6 Die Höhen sind in Metern über Höhennull (HN) angegeben; (Höhennull = Höhe über Normalhöhennull (NNH) mit Bezug Kronstädter Pegel).

(§ 18 BauNVO)

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Ein Vortreten von Balkonen und untergeordneten Gebäudeteilen (z.B. Vordächer, Markisen) vor die Baugrenze und die Baulinie bis zu 1,50 m ist zulässig.

(§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

2.2 Das Vordach des Haupteinganges in der Kurstraße darf bis zu einer Höhe von 13 m ü. HN angeordnet werden und bis zu 2,50 m vor die Baugrenze hervortreten.

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

2.3 In den Baugelbten SO 1 und SO 2 ist eine Überschreitung der Baugrenzen und -linien durch die Tiefgarage und Unterkerllänge bis zur in der Planzeichnung gekennzeichneten Grenze für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche zulässig, wenn bei über 50 % der Überschreitungsfläche eine Bodendeckung von mindestens 80 cm vorhanden ist.

(§ 23 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.4 Auf der Fläche A/C/D/E/Fa ist eine Tiefgaragen- und -ausfahrt zulässig. Auf der Fläche F/G/H/J/F ist eine Vorfahrt für den Anlieferverkehr zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

2.5 Unter der mit "Unterführung" bezeichneten Fläche der öffentlichen Straße ist eine unterirdische Verbindung der Baugelbte SO 1 und 2 zulässig. Die maximale Breite der Unterführung beträgt 4 m. Eine Verschiebung der zeichnerisch festgesetzten Fläche um 10 m in westliche Richtung ist zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.6 Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen Straßenfassade und öffentlichem Gehweg sind Außensitzplätze für gastronomische Einrichtungen und Terrassenflächen zulässig, jedoch nicht zu mehr als 80 %.

(§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

3. Stellplätze

3.1 In dem Baugelbiet SO 1 sind bis zu zwei oberirdische Stellplätze nur zulässig für Kurzzeitparker auf der Fläche K/L/M/N/K. In dem Baugelbiet SO 2 ist auf der Fläche O/P/Q/R/O ein oberirdischer Stellplatz für Betriebszugehörige zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Auf der Fläche B/C/D/E/B ist eine Überdachung mit Seitenwänden, sowie zwischen den Punkten A und B eine Schallschutzwand bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Das Schalldämm-Maß der Wände und des Daches muss mindestens R'w = 25 dB betragen.

4.2 Für die Lüftungseffizienz sind die folgenden maximalen Schalleistungspegel LWA zulässig: Quelle - Dach (1): LWA = 76,9 dB(A) Abluft

Quelle - Dach (2): LWA = 71,2 / 69,6 dB(A) Zuluft / Abluft

Quelle - Dach (3): LWA = 72,4 / 70,9 dB(A) Zuluft / Abluft

Quelle - Dach (4): LWA = 70,1 / 68,3 dB(A) Zuluft / Abluft

Quelle - Dach (5): LWA = 73,8 / 72,5 dB(A) Zuluft / Abluft

Einzel-schallquelle - Hallenabd.: LWA = 60,0 / 60,0 dB(A) Zuluft / Abluft.

5. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

5.1 Denkmalschutz

Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mäuren, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Stelesteine, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 06.01.1998, GVBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2005, GVBl. M-V S. 535) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundbesitzer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.3 Artenschutz

Entsprechend § 42 des Gesetzes zum Naturschutz und zur Landschaftspflege (BNatSchG) in der gegenwärtigen Gültigkeit, ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (z.B. Fledermäuse, Schwalben) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden. Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz. (Anlage 1 zu § 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 14.10.1999 (veröffentlicht im BGBl. I S. 355)). Falls Vorkommen wildlebender Tierarten der besonders geschützten Arten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren. Ggf. ist eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften für besonders geschützte Tierarten beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu beantragen.

5.4 Munition

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können, sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und gemäß § 5 der Kampfmittelverordnung (KampfmittelVO) der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

6. Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6.1 Die Baugrundstücke der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind auf mindestens 480 m² zu bepflanzen. Der Anteil der Gehölzfläche an der gesamten Pflanzfläche muss mindestens 50 % betragen. Es wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste empfohlen. Die Begrünung von Dachflächen und Tiefgaragen, die einen mindestens 80 cm mächtigen Bodenaufbau aufweisen, ist auf die auf die Pflanzfläche anrechenbar.

Fensterlose Fassadenflächen mit einer Mindestgröße von 20 m² mit Ausnahme der Gebäude Dünenstr. 44 und Kurstr. 7 sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

6.2 In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 ist eine Befestigung von privaten Wegen, Stellplätzen und Erschließungsflächen nur in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Empfohlen werden Materialien wie z.B. Schotterrassen, grobporiges Basaltplaster mit hohem Fugennatzt, oder Rasengittersteine. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindemde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugengruss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Pflanzlisten

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Acer platanoides, Betula pendula, Carpinus betulus, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Rosa canina, Rosa multiflora, Corylus avellana, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Syringa vulgaris, Viburnum opulus, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Cornus sanguinea, Rosa rugiflora, Salix purpurea, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Ligustrum vulgare, Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Table with 4 columns: Bildname, Botanischer Name, Deutscher Name, Kletterpflanzen Botanischer Name, Deutscher Name. Includes Clem. Heckenschleife, etc.

Verfahrensvermerke

1. Der katastermäßige Bestand am 11.08.07 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Ingerichtigkeit Darstellung der Grenzlinie gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur nach Anhörung der rechtsverwendigen Punkte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

2. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf am 23.02.2006 in öffentlicher Sitzung aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.03.2006 im Kalerbäder-Bote örtlich bekanntgemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.10.06 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf geändert.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 24.11.06 im Kalerbäder-Bote örtlich bekanntgemacht.

Ostseebad Heringsdorf, den 14.11.07 Der Bürgermeister

Ostseebad Heringsdorf,